

Gesuch für die Bewilligung einer Schnupperlehre während der Schulzeit:

Schülerin

Schüler

Name

Vorname

Geb.datum

Name Vorname Eltern/Erziehungsberechtigte

Adresse

Lehrperson

Name

Schulhaus

Klasse

Arbeitgeber

Name / Adresse / Branche

Datum/Dauer der Schnupperlehre: _____

Zuständige/r Sachbearbeiter/in : _____

Unterschrift der Eltern: _____

Bestätigung des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeber bestätigt, dass obengenannte/r Schüler/in die Schnupperlehre absolvieren wird.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Entscheid der Klassenlehrperson:

Der Besuch der Schnupperlehre in der Zeit vom _____ ist bewilligt/kann nicht bewilligt werden.

Begründung: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Einsatz von Kindern und Jugendlichen für Gelderwerb / BIGA

Gemäss § 48 des Gesetzes betreffend die Volksschule haben Schulbehörden und Lehrer darüber zu wachen, dass die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder ausser dem Haus übermässig beansprucht werden.

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), die dazugehörige Verordnung I sowie die kantonale Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz; Zusammenfassung die den Sonderschutz jugendlicher Arbeitnehmer betreffend Bestimmungen, soweit sie schulpflichtige Kinder und Jugendliche betreffen. **Die Bestimmungen sind prinzipiell auch für die Schnupperlehre anwendbar.** Dem Charakter einer Schnupperlehre Rechnung tragend, werden jedoch Abweichungen bewilligt; so können Schnupperlehren ausnahmsweise auch während der Schulzeit absolviert werden. Es sei aber speziell darauf hingewiesen, dass auch die Schnupperlehren der Bewilligungspflicht durch das Kantonale Arbeitsinspektorat unterstehen:

- Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und von schlechten Einflüssen im Betrieb bewahrt bleiben. Bei der Einstellung hat er einen Alterausweis zu verlangen. Die für Jugendliche unzulässigen Arbeiten sind in den Art. 54 bis 57 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz aufgezählt.
- Unter 13 Jahren: keine Beschäftigung erlaubt.
- Nach dem vollendeten 13. Altersjahr ohne Bewilligung erlaubt:
Botengänge ausserhalb des Betriebes / Handreichungen beim Sport / leichte Arbeiten in Betrieben des Detailhandels und in Forstbetrieben / an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr, ausnahmsweise an Sonn- und Feiertagen bei besonderen Anlässen oder zu Handreichungen beim Sport / während der Schulzeit höchstens 2 Stunden an ganzen Schultagen, 3 Stunden an schulfreien Halbtagen und insgesamt 9 Stunden in der Woche / während der Schulferien höchstens 3 Stunden im Tag und insgesamt 15 Stunden in der Woche.
- Nach dem vollendeten 14. Altersjahr:
Während der Schulferien mit Bewilligung des Kantonalen Arbeitsinspektorates erlaubt: leichte Arbeiten / an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr / höchstens 8 Stunden im Tag und insgesamt 40 Stunden in der Woche, mit täglicher Ruhezeit von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Stunden / während höchstens der Hälfte von wenigstens 3 Wochen dauernden Schulferien / auf Gesuch des Arbeitgebers mit schriftlichem Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- Nach dem vollendeten 15. Altersjahr:
Keine Bewilligung erforderlich, Anwendung der für die gleichaltrigen Schulentlassenen geltenden Vorschriften: tägliche Arbeitszeit nicht höher als diejenige der andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und, falls keine andern Arbeitnehmer vorhanden, als die ortsübliche Arbeitszeit, höchstens aber 9 Stunden / Tagesarbeit innert eines Zeitraumes vom 12 Stunden, mit Einschluss der Pausen / tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Stunden / keine Nacht- und Sonntagsarbeit / keine Überzeit.

Gesetzlichen Grundlagen (Schulpflege)

1. Schnupperlehren sind möglichst auf die Ferienzeit zu verlegen.
2. Die Bewilligung liegt in der Kompetenz des Klassenlehrers.
3. Das von den Eltern und vom Arbeitgeber ausgefüllte und unterschriebene Gesuch ist **rechtzeitig** dem Klassenlehrer zur Genehmigung vorzulegen.